



ISO/ICE
17020
SIS 003



EN 45011
SCEsp

bio.inspecta AG

Ackerstrasse
CH - 5070 Frick

Tel. +41 (0)62 865 63 00

Fax +41 (0)62 865 63 01

admin@bio-inspecta.ch

www.bio-inspecta.ch

22_190

Gesuch um Zukauf von Bienen aus nicht Biobetrieben

Gemäss EVD-Bio-Verordnung¹ und Bio Suisse-Weisungen² darf ein Biobetrieb zur Erneuerung des Bienenbestandes jährlich 10 Prozent der Königinnen und der Schwärme aus nicht-biologischer Bienenhaltung den biologischen Bienenstöcken zusetzen. Mit diesem Gesuch kann ein Biobienenhalter bei der Zertifizierungsstelle ~~jedoch~~ eine Bewilligung für einen höheren Zukauf von Schwärmen / Königinnen aus nicht Biobetrieben beantragen.

Unvollständige Gesuche verursachen viel vermeidbaren Zusatzaufwand. Bitte füllen Sie die Punkte 1 bis 3 vollständig aus. Die Bearbeitung des Gesuchs stellen wir Ihnen gemäss geltender Tarifliste in Rechnung.

1. Gesuchstellender Landwirtschaftsbetrieb

bi N°	
Name Betriebsleiter	
Adresse	
Telefon/Fax/E-Mail	

2. Begründung

Bei **hoher Mortalität aufgrund einer Seuche/Katastrophensituation** kann das Zusetzen von Königinnen oder Schwärmen aus nicht-biologischer Bienenhaltung bewilligt werden.

Dem Gesuch muss eine Bestätigung des Bieneninspektors beiliegen.

¹ Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft Artikel 8 Absatz 3

² Bio Suisse Weisungen und Merkblätter zu den Richtlinien, Abschnitt Bienenhaltung, Punkt 2

3. Angaben zu den Bienenvölkern und zum benötigten Zukauf

Anzahl Bienenvölker am Stichtag (1. Mai)	
Benötigte Anzahl Königinnen oder Schwärme aus nicht-biologischer Bienenhaltung	

Ort/Datum: Unterschrift GesuchstellerIn:

Der/Die GesuchstellerIn gibt der Zertifizierungsstelle sein/ihr Einverständnis, dass das Gesuch sowie der entsprechende Entscheid der Zertifizierungsstelle an Amtsstellen mit Vollzugsaufgaben bezüglich Bioprodukten bzw. Lebensmitteln (z.B. kantonales Landwirtschaftsamt, Kantonschemiker), an akkreditierte Inspektionsorganisationen, die von der bio.inspecta in einem Unterauftragsverhältnis Inspektionstätigkeiten wahrnehmen, sowie an Labelinhaber, unter deren Label die Produkte des Betriebs vermarktet werden, zur Information zugestellt werden können.

(Bitte leer lassen!)

Entscheid der Zertifizierungsstelle	
<input type="checkbox"/>	Ihr Gesuch wird von der Zertifizierungsstelle abgelehnt . (Begründung siehe separates Schreiben)
<input type="checkbox"/>	Ihr Gesuch wird von der Zertifizierungsstelle genehmigt . Sie erhalten hiermit eine Ausnahmegewilligung für den Zukauf von maximal Diese Ausnahmegewilligung ist gültig bis Diese Ausnahmegewilligung muss bei der Bio-Kontrolle vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie folgende Vermarktungsaufgaben gemäss der EVD-Bio-Verordnung Art 8 Abs. 3 und Punkt 2 der Bio Suisse Weisungen und Merkblätter zu den Richtlinien - Produzenten:

Bienen, die nicht aus Biobetrieben stammen, müssen ab dem Zukauf vollumfänglich nach den Anforderungen der Bio-Verordnung, respektive nach den Anforderungen der Bio Suisse Richtlinien gehalten werden. Sie erlangen den Bio Status erst nach Ablauf einer einjährigen Umstellungszeit.

Frick, Unterschrift/Stempel: